

Nach BVerfG-Entscheidung: Neue Versorgungsfestsetzungsbescheide

Mit Beschluss vom 20. März 2007 (Az. 2 BvL 11/04) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) verfassungswidrig und damit nichtig ist. Die Vorschrift bestimmte, dass ein Beamter sein Amt (seinen besoldungsmäßigen „Dienstrang“) mindestens 3 Jahre innegehabt haben muss, um seine Pension „aus dem letzten Amt“ zu erhalten. Ansonsten erhalten der Beamte bzw. seine Hinterbliebenen niedrigere, aus dem vorletzten Amt berechnete Versorgungsbezüge.

Die besagte Frist wird als Versorgungswartezeit bezeichnet. Ursprünglich hatte die Frist 1 Jahr betragen. 1975 wurde sie dann auf 2 Jahre erhöht. In seiner Entscheidung vom 7. Juli 1982 hat das Bundesverfassungsgericht die Erhöhung auf 2 Jahre als gerade noch verfassungsgemäß erachtet.

Unverdrossen hob jedoch der Gesetzgeber mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 die Frist weiter an, und zwar auf 3 Jahre. Hiergegen gab es Klagen, denen das höchste Gericht nunmehr stattgab. Mithin ist die 3-jährige Wartezeit mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, § 5 BeamtVG muss also wieder „zurückgeändert“ werden bzw. ist § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG nun wieder in der Fassung des Reformgesetzes vom 24.2.1997 (BGBl. I S. 322) anzuwenden; dort war eine Versorgungswartezeit von 2 Jahren bestimmt.

Fraglich war nun, was mit denjenigen Versorgungsfestsetzungen zu geschehen hatte, die im Zeitraum zwischen der Anhebung der Wartezeit von 2 auf 3 Jahre zum 1.1.1999 und der Bekanntgabe der neuen BVerfG-Entscheidung am 13. April 2007 bestandskräftig geworden waren und Beamte betrafen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ihr letztes Amt noch nicht 3 Jahre innehatten und deshalb ihre Versorgungsbezüge nur aus dem davor innegehabten Amt festgesetzt bekommen hatten.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hatte dazu ausgeführt, dass die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe (13.4.2007) bereits bestandskräftigen Versorgungsfestsetzungen von seiner Entscheidung grundsätzlich unberührt blieben, d.h. die Dienstherrn nicht verpflichtet seien, frühere Festsetzungen nachzubessern für Beamte, die ihr letztes Amt zwar noch nicht 3 Jahre, aber mindestens 2 Jahre bekleidet hatten.

Angesichts dieser Rechtslage ist es eine „freiwillige Leistung“ des Dienstherrn, wenn er zugunsten betroffener Ruheständler und Hinterbliebener bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen aufhebt und neue Versorgungsfestsetzungsbescheide (mit dann höheren Versorgungsbezügen) erlässt. Dies dient der Fürsorge und dem Vertrauensschutz.

In diese Richtung ist denn auch die GdP-Saarland unter Hinweis auf die in einzelnen anderen Bundesländern (z.B. Schleswig-Holstein) praktizierte Verfahrensweise aktiv geworden. Daraufhin hatte Innenministerin Kramp-Karrenbauer unserem GdP-Landesvorsitzenden Hugo Müller am 14.8.2007 eine wohlwollende Prüfung zugesagt.

Die Ministerin hat Wort gehalten. Mit Schreiben vom 26.9.2007 hat das MfIS/Abt. A (Az. ÖD 2 2111 01/0) mitgeteilt, dass auch bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide, die in Anwendung der für verfassungswidrig erklärten Norm (3-Jahres-Frist) erlassen wurden, nach § 48 SVwVfG mit Wirkung vom 13.4.2007 zurückgenommen werden. Daran anschließend würde die Versorgung neu (d.h. entsprechend der 2-Jahres-Frist) festgesetzt.

Freilich, von dieser Maßnahme sind nur einige wenige Beamte und Hinterbliebene betroffen. Dennoch verdient die positive Entscheidung des Ministeriums Dank und Anerkennung, die die GdP hiermit ausdrücklich ausspricht.

Ein Tipp zum Schluss:

Die bestehenden Versorgungsbescheide sind „von Amts wegen“ darauf hin abgeprüft worden, ob sie nach o.a. Rechtslage aufzuheben sind. Von daher müssen also Betroffene nur den Aufhebungsbescheid der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle bzw. Pensionsfestsetzungsbehörde abwarten.

Erfahrungsgemäß sind aber auch Behörden gegen Fehler nicht gefeit. Von daher kann es nicht schaden, dass Pensionäre und Hinterbliebene eigene Überprüfungen und Nachfragen anstellen, wenn sie vermuten, dass sie bei Anwendung der 2-Jahres-Frist höhere Versorgungsbezüge als bisher beanspruchen könnten.

Carsten Baum